



**Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**

in der Diözese Eichstätt – Bereich A

Luitpoldstraße 2

85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-614

E-Mail: diag-mav-a@bistum-eichstaett.de

Homepage:

<https://diag-mav-a.bistum-eichstaett.de>

Der MAV-Vorsitz

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung für die neu gewählten MAV-Mitglieder durch die oder den Vorsitzende/n des Wahlausschusses „läutet“ sozusagen die Ära der neuen Mitarbeitervertretung (MAV) ein. Vor ihrer Konstituierung kann die MAV keine rechtswirksamen Beschlüsse fassen und der Dienstgeber ist auch nicht verpflichtet, mit einer noch nicht konstituierten MAV zu verhandeln.

Die nach § 14 Abs. 1 S. 1 MAVO vorgeschriebene Wahl der Vorsitzenden konstituiert die MAV und macht sie handlungsfähig. Die MAV sollte ebenfalls eine oder einen stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen. Sie vertritt bei Verhinderung der Vorsitzenden diese Position und die MAV bleibt auch bei Verhinderung der Vorsitzenden handlungsfähig.

Aufgaben der oder des Vorsitzenden der MAV (nicht abschließend):

- + Sie/Er vertritt die MAV nach außen, gegenüber dem Dienstgeber vor Ort, dem Träger, den Kommissionen und Gremien des Dritten Weges, der Einigungsstelle und dem Kirchlichen Arbeitsgericht.
- + Sie/Er hat die Tätigkeit und Geschäftsführung der MAV zu organisieren.
- + Sie/Er vertritt die MAV im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.
- + Sie/Er beraumt die Sitzungen der MAV an, bestimmt anhand der Notwendigkeiten und gewünschten Themen die Tagesordnung der Sitzungen und leitet sie.
- + Sie/Er leitet auch die Mitarbeiterversammlungen, zu denen sie/er einlädt und die Tagesordnung festlegt.
- + Sie/Er hat für die Mitarbeiterversammlung den Tätigkeitsbericht der MAV zu erstellen und das Protokoll zu schreiben.
- + Sie/Er unterzeichnet die Niederschriften über die MAV-Sitzungen.
- + Sie/Er ist zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. Dazu gehören u.a. die an die MAV zum Zwecke ihrer Beteiligungsrechte gerichteten Mitteilungen und Anträge des Dienstgebers.

Gleichberechtigt zur Entgegennahme von Erklärungen ist außerdem:

- + die oder der stellvertretende Vorsitzende und
- + das von der MAV, nach der MAVO, pflichtgemäß benannte Mitglied.

Die oder der Vorsitzende der MAV ist nicht deren Vertreter*in, sondern deren Sprecher*in. Alle Beteiligungsrechte übt die MAV als Kollektiv-Organ aus. Die von der Vorsitzenden der MAV eigenmächtig abgegebenen Erklärungen vermögen die MAV nicht zu binden.

Damit ist eindeutig festgelegt, dass die Vorsitzende der MAV zwar eine Fülle an Aufgaben hat, diese aber nur auf Beschluss der Mitarbeitervertretung ausüben kann.

Zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben braucht sie/er nicht nur viel Engagement, sondern vor allen Dingen viel Zeit. Nicht selten wächst sich die Tätigkeit zum Full-Time-Job aus. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, für die/der Vorsitzende eine angemessene Freistellung beim Dienstgeber zu beantragen. Niemand sollte sich allerdings von der Fülle der Aufgaben entmutigen lassen. Wer Herausforderungen liebt und damit bereit ist,

- + Verantwortung zu übernehmen,
- + über den bisherigen Horizont hinauszusehen,
- + ein Gremium zu führen,
- + Überzeugungsarbeit zu leisten,
- + auf gleiche Augenhöhe mit den Dienstgebern zu gehen,
- + zu repräsentieren,
- + immer als erste den „Kopf hinzuhalten“,
- + nur das als „Sprecherin“ weiterzugeben, was das Gremium entschieden hat,

- + ihre/seine (soziale) Kompetenz unter Beweis zu stellen,
- + ihre/seine Frustrationsgrenze etwas höher zu setzen,

sollte sich für das Amt der Vorsitzenden zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **DiAG-MAV-A** im Bistum Eichstätt